

STUDIUM

Zukunft der wirtschafts- juristischen Ausbildung

*an der Brunswick European Law School – zugleich ein Beitrag
zur Akkreditierung von Studiengängen*

VON RECHTSANWALT DIPL.-JUR. CHRISTIAN REICHEL

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven der AbsolventInnen¹ wirtschaftsjuristischer Studiengänge, sondern auch direkten Einfluss auf die Hochschulen und Fakultäten. Verwaltungstechnisch wichtig, aber der breiten Öffentlichkeit vermutlich allenfalls am Rande bekannt, ist die Notwendigkeit einer regelmäßigen „Akkreditierung“ von

Studiengängen. Der Verfasser, in der Amtsperiode von 2017 bis 2020 Studiendekan der Fakultät Recht – Brunswick European Law School und damit auch verantwortlich für die Akkreditierung der Studiengänge der Fakultät, berichtet aus dem laufenden Verfahren und gibt Einblicke in die Bedeutung und Durchführung derartiger Akkreditierungsverfahren.

ZWECK, SINN UND GRUNDLAGE DER AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Die Akkreditierung² als abstrakter Begriff beschreibt einen Vorgang, bei dem eine allgemein anerkannte Instanz einer anderen „das Erfüllen einer besonderen Eigenschaft“ attestiert. Im Hochschulbereich bezeichnet dies ein länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Studienangeboten.³ Die Akkreditierung stellt damit in erster Linie ein Verfahren zur Sicherung der Qualität von Studiengängen an Hochschulen dar, wobei die Hochschulen bewusst nicht autonom über die „Zulassung und die Qualitätssicherung von Studiengängen“ entscheiden können.⁴ Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird die Qualität eines Studienganges auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat⁵ entwickelten Kriterien durch externe Experten überprüft. Hat ein Studiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, wird eine zeitlich befristete Akkreditierung – nach neuem Recht für einen Zeitraum von acht Jahren⁶ – ausgesprochen.

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen sind vorrangig die jeweiligen Landeshochschulgesetze.⁷ Unterschieden wird dabei organisatorisch zwischen der „Programmakkreditierung“ und der „Systemakkreditierung“. Während sich die Programmakkreditierung auf einen konkreten Studiengang (oder in Form der Bündel- oder Clusterakkreditierung mehrere in einem engen Zusammenhang stehende Studiengänge) bezieht, ist Gegenstand der Systemakkreditierung das interne Qualitätssicherungsverfahren einer gesamten Hochschule im Bereich von Studium und Lehre.⁸ Liegt keine Systemakkreditierung der gesamten Hochschule vor, greift die gesetzliche Akkreditierungspflicht,⁹ sobald ein Studiengang eingerichtet oder eine „wesentliche

Änderung“ an einem bestehenden Studiengang vorgenommen wird. Gerade Letzteres ist praktisch bedeutsam, denn wann Veränderungen eines Curriculums eine „wesentliche Änderung“ eines Studiengangs darstellen und damit eine Akkreditierungspflicht nach sich ziehen, hat der Gesetzgeber in concreto offengelassen.

» Die Akkreditierung als abstrakter Begriff beschreibt einen Vorgang, bei dem eine allgemein anerkannte Instanz einer anderen »das Erfüllen einer besonderen Eigenschaft« attestiert. «

Dies lässt sich letztlich nur unter Prüfung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantworten. Eine solche wesentliche Änderung soll zumindest immer dann vorliegen, wenn Umgestaltungen das Profil eines Studienganges so wesentlich verändern oder strukturell und inhaltlich so tiefgreifend wirken, dass die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung nicht mehr die Weiterentwicklung abbildet.¹⁰

Bis zum Inkrafttreten des neuen Studienakkreditierungsstaatsvertrages¹¹ zu Beginn des Jahres 2018 oblag die Durchführung und Akkreditierungsentscheidung privatrechtlich organisierten Akkreditierungsagenturen, die als „Beliehene“ das Verfahren beglei-

teten und eine abschließende Entscheidung trafen. Die Notwendigkeit zur Akkreditierung wurde dabei vor allem als Instrument einer externen Qualitätssicherung verstanden.¹²

Nachdem im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens das Bundesverfassungsgericht am 17. Februar 2016¹³ entschieden hat, dass die bisherige Akkreditierungspraxis mit der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht vereinbar ist,¹⁴ hat der Gesetzgeber mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag neue rechtliche Vorgaben geschaffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das sich vielfältigen Stimmen in der Literatur angeschlossen hat,¹⁵ verstoßen landesgesetzliche Rechtsgrundlagen zum Akkreditierungswesen dann gegen Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, wenn der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung anderen Akteuren überlässt, ohne selbst die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Auch wenn für den Landesgesetzgeber ausdrücklich ein Gestaltungsspielraum bestehe, sei die Wissenschaftsfreiheit „prozedural und organisatorisch“¹⁶ zu sichern.

Als Folge dieser Entscheidung haben die Bundesländer den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹⁷ geschlossen und sich im Hinblick auf das im dortigen § 4 Absatz 6 enthaltene Übereinstimmungsgebot auf eine das Verfahren regelnde Musterrechtsverordnung verständigt, die am 7. Dezember 2017 von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurde.¹⁸ Hervorzuheben ist insbesondere die nun allein beim Akkreditierungsrat (und nicht mehr wie bisher bei den Akkreditierungsagenturen) liegende Berechtigung zur Vornahme der abschließenden Akkreditie-

rungsentscheidung sowie ein damit verbundenes Rollenverständnis der Akkreditierungsagenturen vorrangig als „Dienstleister der Hochschulen“.¹⁹ Enthalten sind ferner Konkretisierungen, die zu einem einheitlichen Verfahrensablauf und dadurch einer stärkeren Vergleichbarkeit führen sollen sowie neue Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung des Gutachtergremiums und der Anforderungen an die Gutachter; für die Praxis sticht vor allem ein deutlich verlängerter Geltungszeitraum von Akkreditierungen von nun einheitlich acht Jahren heraus.²⁰

AKKREDITIERUNGSVERFAHREN AN DER BRUNSWICK EUROPEAN LAW SCHOOL 2020 – 2028

Für die Fakultät Recht – Brunswick European Law School ist aufgrund des zeitlichen Auslaufens der letzten Akkreditierung die (Re-)Akkreditierung zum Wintersemester 2020 vorgesehen.²¹ Neben der turnusmäßigen Reakkreditierung der bestehenden Bachelorstudiengänge soll das Profil der Fakultät im Bereich der Masterstudiengänge weiter geschärft werden. Neben dem Aufgreifen und curricularen Abbilden aktueller Megatrends, wie beispielsweise der Digitalisierung, sollen dabei auch Entwicklungen über den gesamten Akkreditierungszeitraum antizipiert werden, um einer Lehr- und Wissenskultur in den kommenden Jahren gerecht zu werden.

Die Vorbereitungen gehen dabei bis in das Jahr 2018 zurück, als im Rahmen einer großen Studierendenbefragung im Wege eines „Evaluationsparcours“ und eines Fakultätsworkshops in Goslar/Wöltingerode Ziele und Perspektiven der Fakultät erarbeitet wurden. Nach Erstellung der umfangreichen Unterlagen²² und Genehmigung durch die Gremien der Fakultät und der Hochschule wurde das Verfahren in

Form einer Bündelakkreditierung im Jahr 2019 formal eingeleitet.

Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung der Bachelorstudiengänge, die sich vor allem in der Einführung neuer Lehrveranstaltungen und dem Aufgreifen und Verankern neuer gesellschaftsrelevanter Inhalte in den bisherigen Studieninhalten zeigt, wurden die Studien- und Prüfungsordnungen aktuellen Anforderungen angepasst.

» Ziel der Weiterentwicklung war es, Profil und Angebot der Fakultät weiter zu schärfen und dadurch den Erfordernissen des Arbeitsmarktes im Interesse der Absolventen noch besser gerecht zu werden. «

Darüber hinaus stand die Entwicklung des Masterangebotes im Mittelpunkt: Der bisherige konsekutive Masterstudiengang „International Law and Business“ soll durch drei eigenständige Masterstudiengänge, thematisch an den Bachelorstudiengängen der Fakultät orientiert, ersetzt werden.

Übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung war es, Profil und Angebot der Fakultät weiter zu schärfen und dadurch den Erfordernissen des Arbeitsmarktes im Interesse der AbsolventInnen noch besser gerecht zu

werden sowie die Internationalität der Studiengänge zu vertiefen und gleichzeitig die Studierbarkeit weiter zu verbessern.

DAS (NEUE) STUDIENANGEBOT AN DER BELS

BACHELORSTUDIENGÄNGE

Wie bisher sollen die Bachelorstudiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dienen. Alle Bachelorstudiengänge der Fakultät führen zum Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und vermitteln dabei eine Mischqualifikation aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Schlüsselqualifikationen, wobei – entsprechend dem Gedanken einer „Law School“ – der Anteil der Rechtswissenschaften jeweils mindestens 50 Prozent beträgt. Die Differenzierung der Studiengänge erfolgt vor allem durch einen fachspezifischen Fokus vorrangig in höheren Fachsemestern. Dabei weisen die angebotenen Bachelorstudiengänge eine ähnliche Grundstruktur auf: Es handelt sich um präsenzbasierende Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und insgesamt jeweils 210 Leistungspunkten. Alle Bachelorstudiengänge umfassen zwei Praxissemester, in welchen die erlernten Wissensbestandteile und Fähigkeiten in einem praktischen Kontext erprobt und angewendet werden können. Mit Blick auf das besondere Anliegen der Fakultät Internationalität zu fördern, können diese auch als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte genutzt werden.

Studiengang Wirtschaftsrecht (Abschluss LL.B.)

Der „Kernstudiengang“ Wirtschaftsrecht nimmt dabei das notwendige Grund- und Strukturwissen in den

wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften in den Fokus. Die integrative Verzahnung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten gewährleistet einen hohen, an der Wirtschaftspraxis orientierten Kenntnis- und Wissensstand der Absolventen. Besondere Kenntnisse werden in den ab dem fünften Semester angebotenen Vertiefungsrichtungen vermittelt und so eine erste Schwerpunktsetzung ermöglicht. Auf diese Weise soll den Anforderungen an eine noch stärkere Profilierung und Spezialisierung der Studierenden entsprochen werden, ohne aber das Konzept des „spezialisierungsfähigen Generalisten“ infrage zu stellen. Die Vertiefungsrichtung „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ stützt die Studierenden mit Kenntnissen der rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Digitalisierung der Gesellschaft aus: Rechtsfragen des Gewerblichen Rechtsschutzes sind ebenso wie solche des Urheberrechts im Informationszeitalter unabdingbar mit wirtschaftlichen Fragestellungen verknüpft. Die Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsrecht der EU“, knüpft an die enorme Bedeutung europäischer Gesetzgebung für das deutsche Wirtschaftsrecht an, welches zu circa 90 Prozent auf europäischen Vorgaben beruht. Die Vermittlung wirtschaftlicher Zusammenhänge im europäischen Rechtskontext ist das weitere Anliegen dieser Vertiefung.

Recht, Finanzmanagement und Steuern (Abschluss LL.B.)

Im Studium werden Fach- und Methodenkompetenz für den Einsatz in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Finanzdienstleistungssektor vermittelt. Ausgangspunkte sind neben dem finanzorientierten Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht vor allem das Steuerrecht,

Finanz- und Rechnungswesen, aber auch die Bereiche Controlling und Wirtschaftsprüfung mit Bezügen zum Banken- und Investitionsbereich, sowie Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre, die zusammen das besondere berufsqualifizierende Profil vor einem internationalen Hintergrund herausstellen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen in der Unternehmenspraxis wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit, werden in die Ausgestaltung der Lehre eingeflochten. Dementsprechend ist der Studiengang darauf ausgelegt, dass die Studierenden in den Bereichen des wirtschafts- und finanzrelevanten Rechts ein breites Basiswissen erhalten, welches durch den juristischen Abschluss dokumentiert wird.

Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (Abschluss LL.B.)

Der Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ baut ebenso wie der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ auf einem juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenstudium auf. Nach dem ersten Praxissemester im vierten Fachsemester wird eine vertiefte Vermittlung von Kompetenzen im Bereich des Arbeitsrechts, des Personalmanagements und der Personalpsychologie angestrebt. AbsolventInnen werden befähigt, Tätigkeiten im Human Resources-Umfeld wahrzunehmen, bei denen sowohl personalwirtschaftliche als auch rechtswissenschaftliche und personalpsychologische Fragestellungen bearbeitet und Handlungsoptionen vor dem Hintergrund divergierender Interessenslagen der Beteiligten entwickelt werden. Die AbsolventInnen erlangen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die Zusammenhänge im Bereich des Arbeitsrechts und weiterer ausgewählter Felder des Rechts, der Wirtschaftswissenschaften (insbesondere des Personalmanagements und der Personalpsychologie) zu

überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

KONSEKUTIVE MASTERSTUDIENGÄNGE

Während die im Rahmen der (Re-) Akkreditierung vorgenommenen Änderungen im Bereich der Bachelorstudiengänge eher als „Evolution“ zu bewerten sind, sind die Veränderungen im Bereich der Masterstudiengänge sehr viel tiefgreifender: Durch die Aufgabe des bisher an der Fakultät durchgeführten Modells eines Masterprogrammes mit drei Vertiefungsrichtungen zugunsten dreier eigenständiger konsekutiver Studiengänge, konnte das Curriculum dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine noch stärkere Fokussierung auf die für die jeweiligen Masterstudiengänge prägenden Inhalte erfolgen kann.

Auch wenn weiterhin alle angebotenen konsekutiven Masterstudiengänge über eine vergleichbare Grundstruktur²³ verfügen, unterscheiden diese sich in Zukunft sehr viel stärker voneinander als die bisherigen Vertiefungsrichtungen. Alle konsekutiven Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern²⁴, wobei die ersten beiden Semester Theoriesemester darstellen und das abschließende Semester dem Anfertigen der Masterarbeit dient. Zwei der drei konsekutiven Masterstudiengänge schließen dabei mit dem „Master of Laws (LL.M.)“ ab und führen den auf Bachelorebene formulierten Gedanken der Fakultät als „Law School“ auf Masterniveau fort. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich um ein auf internationale Wirtschaftsfragen ausgerichtetes Studienangebot handelt, werden dementsprechend regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

angeboten. Wo möglich und sinnvoll, sollen auch ausländische Gastdozenten oder Praktiker eingebunden werden.

International Law and Business (Abschluss LL.M.)

Die Studierenden erwerben – entsprechend dem Masterniveau – aufbauend auf einem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengang neben vertieften juristischen Kenntnissen eine weitere wissenschaftlich fundierte wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung. Dabei werden weitere Bereiche des Wirtschaftsrechts und der wirtschaftswissenschaftlichen Managementausbildung, insbesondere im Bereich des internationalen Rechts und der internationalen Unternehmensführung auf hohem akademischem Niveau vermittelt. Neben dem besonderen Fokus auf die Ausgewogenheit von wissenschaftlichem Anspruch und praxisorientierter Wissensvermittlung werden weitere Rechtsgebiete behandelt, die gegenwärtig und zukünftig die Gesellschaft prägen: Insbesondere das Datenschutzrecht, das Immaterialgüterrecht und in den Vertiefungen die internationalen Beziehungen sowie die Digitalisierung der Gesellschaft wurden von den Studierenden aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wissenschaftlich aufgearbeitet.

Finance, Tax and Company Law (Abschluss LL.M.)

Im Zentrum des als Fortsetzung des Bachelorstudiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ konzipierten neuen konsekutiven Masterprogramms stehen die für das Hochtechnologieland Deutschland bedeutsamen Rahmenbedingungen in den Bereichen Recht, Finanzen und Steuern. Entsprechend deren Relevanz für den Erfolg auf den Weltmärkten sieht das Curriculum sowohl im öko-

nomischen als auch steuerlichen und rechtlichen Bereich Veranstaltungen vor, die vorwiegend in offener seminaristischer Gestaltung aktuelle fachliche Entwicklungen und Zukunftsthemen behandeln. Ziel dieses Studienganges ist es, AbsolventInnen für Tätigkeiten in Rechtsabteilungen, Finanzabteilungen (insbesondere Accounting und Controlling) und Steuerabteilungen sowie die für Compliance zuständigen Stellen von Konzernen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu qualifizieren.

Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (Abschluss M.A.)

Der neu eingerichtete Masterstudiengang besteht aus Lehrmodulen mit den Schwerpunkten Recht, Wirtschaft/Personalmanagement sowie Arbeits- und Organisationspsychologie („Personalpsychologie“). Aufbauend insbesondere auf den im gleichnamigen Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten vertieft der Masterstudiengang relevante arbeitsrechtliche Fragestellungen in Verbindung mit wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Aspekten und einem besonderen Fokus auf die Perspektive der Unternehmen. Die Kompetenzen, die in diesem Masterstudiengang vermittelt werden, zielen unter anderem darauf, bestehende Personalsysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln sowie bei Bedarf neue Systeme aufzubauen und damit auch aktuellen Herausforderungen qualifiziert zu begegnen. Der Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ behält den Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der bisherigen vergleichbaren Vertiefungsrichtung bei, da dieser auf dem Arbeitsmarkt für die Absolventinnen und AbsolventenInnen als eingeführter Titel im Personalbereich besonders gute Akzeptanz verspricht.

WEITERBILDUNGSSTUDIENGÄNGE

Außerhalb des Kernangebotes an Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen werden an der Fakultät zwei weiterbildende Masterstudiengänge angeboten. Bereits seit dem Wintersemester 2012/13 wird der vom „Entrepreneurship Hub“²⁵ – einer gemeinsamen Einrichtung der Ostfalia Hochschule und der Technischen Universität Braunschweig – betreute Studiengang „Entrepreneurship & Innovation Management“ mit dem Abschluss eines „Master of Business Administration (MBA)“ angeboten.

Zum Wintersemester 2020/21 wird zudem erstmals der als interdisziplinäres Angebot des Zentrums für wissenschaftliches interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeitsforschung (ZWIRN)²⁶ konzipierte Studiengang „Sustainability & Risk Management (M.Sc.)“ eingeführt.

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

² Begriffsherkunft: von Latein „accredere“ („Glauben schenken“).

³ BVerfG, Beschl. v. 17.2.2016 – 1 BvL 8/10; Rn. 2.

⁴ Noack in: Beck Online-Kommentar zum Hochschulrecht NRW § 7 Rn. 33a.

⁵ Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder in Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen; der Akkreditierungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Näheres auf den Internetseiten akkreditierungsrat.de sowie im „Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“ in der Fassung vom 25.06.2020.

⁶ Siehe hier § 26 Abs. 1 Musterrechtsverordnung sowie die gleichlautenden Regelungen der hierauf basierenden Landesverordnungen.

⁷ Für den hier relevanten Bereich des Landes Niedersachsen ist exemplarisch auf § 6 NHG verwiesen.

⁸ LT-Drs. Niedersachsen 16/2077, 18.

⁹ In Niedersachsen nach § 6 Abs. 2 S. 2 NHG.

¹⁰ Herrmann in Knopp, Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 17 Rn. 22.

¹¹ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen – „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“.

¹² Lackner in: Beck Online-Kommentar Hochschulrecht Niedersachsen, NHG § 6 Rn. 18.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.2.2016 – 1 BvL 8/10, NVwZ 2016, 675.

¹⁴ Leitsatz: Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. We-

sentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.

¹⁵ So zum Beispiel Mager VBlBW 2009, 9 ff.; Lege JZ 2005, 698 ff.; anderer Ansicht Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, § 30 Rn. 10.

¹⁶ BVerfG NVwZ 2016, 675.

¹⁷ Hierzu näher Neuhaus/Grünwald Ordnung der Wissenschaft 2017, 263 ff.; Wilhelm NVwZ-Extra 2017, 1 ff.

¹⁸ Lackner in: Beck Online-Kommentar Hochschulrecht Niedersachsen, NHG § 6 Rn. 20a.

¹⁹ Mager in: Ordnung der Wissenschaft 2017, 237 ff.

²⁰ Bartz/Mayer-Lantermann in: Ordnung der Wissenschaft 2017, 255 ff.

²¹ Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde das Verfahren inzwischen in Übereinstimmung mit dem „Beschluss des Akkreditierungsrates zur Corona-bedingten außerordentlichen Fristverlängerung“ vom 10.03.2020 erstreckt, sodass mit einem Abschluss des Verfahrens im Jahr 2021 zu rechnen ist.

²² Nicht dargestellt werden sollen hier die umfangreichen verwaltungsorganisatorischen Aufgaben, die naturgemäß keine besondere Aufmerksamkeit erfahren, aber für das Gelingen eines derart umfangreichen Verfahrens unabdingbar sind. Der Verfasser in seiner Funktion als Studiendekan dankt hierfür besonders Frau Dipl.-Kauffrau Silvia Menneking, Herrn Ass. iur. Oliver Kahl, LL. M., Frau Anja Freiwald M. A. sowie Herrn David Schomburg, LL. M. und Frau Ayse Sezer LL. B.

²³ Die gemeinsame Grundstruktur ist unter anderem deshalb wichtig, um eine Durchlässigkeit der Studiengänge zu gewährleisten: So stehen beispielsweise allen Absolventen der Bachelorstudiengänge der Fakultät alle Masterstudiengänge offen.

²⁴ Dies entspricht einem Umfang von 90 Leistungspunkten (CP).

²⁵ www.entrepreneurship-hub.org

²⁶ www.ostfalia.de/zwirn